

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd
über den Beschluss Nr. GVKo-0243/17 vom 31.07.2017, für die Satzung zur
1. Änderung und 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 14
„Karl's Erlebnis-Dorf Koserow“ zwischen Bahnhof und Bundesstraße B 111 der
Gemeinde Koserow**

Der Geltungsbereich der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 14 ist im beiliegenden Auszug aus dem Messtischblatt gekennzeichnet.

Das Planänderungs- und ergänzungsgebiet Nr. 14 „Karls Erlebnis - Dorf Koserow“ befindet sich am südöstlichen Ortsrand des Ostseebades Koserow.

Es wird im Norden durch die Bundesstraße 111, im Osten durch Ackerflächen, im Süden durch das Bahnhofsgebäude und die Bahnstrecke Wolgast - Ahlbeck und im Westen durch den Bahnhofsvorplatz begrenzt.

In den Geltungsbereich der 1. Ergänzung und 1. Änderung werden folgende Grundstücke einbezogen:

Gemarkung	Koserow
Flur	8
Flurstücke	46/16 und 68/13 je teilweise
Flächen	rd. 171 m ² (Änderungsgebiete 1 bis 3) rd. 6.375 m ² (Ergänzungsgebiet)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, nach § 86 der Landesbauordnung M -V vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V S. 344), in der derzeit gültigen Fassung, und nach § 11 Abs. 3 BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der derzeit gültigen Fassung, wird entsprechend der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Koserow vom 31.07.2017 die Satzung zur 1. Änderung und 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Karls Erlebnis - Dorf Koserow“ der Gemeinde Koserow bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Der Satzungsbeschluss über die 1. Änderung und 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Karls Erlebnis - Dorf Koserow“ wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung über die 1. Änderung und 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Karls Erlebnis - Dorf Koserow“ der Gemeinde Koserow tritt mit Ablauf des **23.08.2017** in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die 1. Änderung und 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Karls Erlebnis - Dorf Koserow“ und die Begründung dazu ab diesem Tag im Bauamt des Amtes „Usedom Süd“ in 17406 Usedom, Markt 07, Zimmer 01.15 während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.




Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

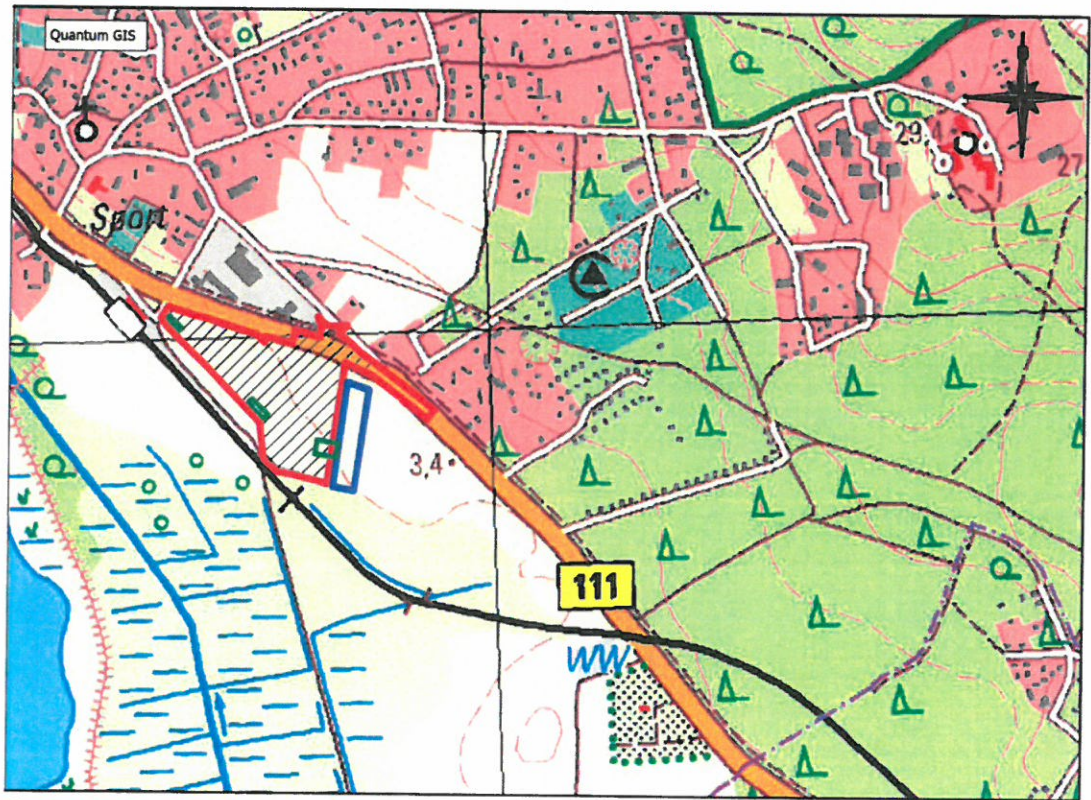
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese

Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Zeplin
Zeplin
Bauamtsleiterin



-  Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14
-  Geltungsbereich der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 14
-  Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14



Übersichtsplan M 1 : 10 000